

*Hinweise für die Praktikumsstelle  
zum Sozialpraktikum der 8. bis 10. Klassen  
am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium*

- Nach Art. 50 BayEUG Abs. 3 und 4 und § 62 Abs. 2 der GSO wird für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 des SWG ein drei- bis vierwöchiges Sozialpraktikum gefordert.
- Die Vorrückungsentscheidung in die 11. Jahrgangsstufe ist an das erfolgreiche Ableisten des Sozialpraktikums geknüpft.
- Das Sozialpraktikum ist demnach eine Schulveranstaltung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind die versäumten Veranstaltungen nachzuholen bzw. werden schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG eingeleitet.
- Während der Praktikumszeiten besteht Versicherungsschutz über die KUVB. Eine Schülerhaftpflichtversicherung wird jährlich gemäß §21 BaySchO von Seiten der Schule abgeschlossen.
- Das Sozialpraktikum wird in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 grundsätzlich während der Ferien als drei- bis vierwöchiges Blockpraktikum oder als Teilpraktika im Rahmen des Faches Sozialpraktische Grundbildung durchgeführt.
- Die Sozialkundelehrerinnen und -lehrer empfehlen, aus Altersgründen das Sozialpraktikum in den Sommerferien vor Beginn der 10. Jahrgangsstufe zu absolvieren. Es muss bis zum Ende der Osterferien der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.
- Aufgabe des Praktikums ist es, den Schülern eine vertiefte Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu vermitteln und ihnen Formen sozialer Tätigkeit sowie die Notwendigkeit sozialen Engagements näher zu bringen.
- Das Praktikum findet in der Regel in Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder sozialen Beratungsstellen statt. Ausgeschlossen sind Arztpraxen, Praxen für Physiotherapie o. ä.

**Für die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes bedanken wir uns ganz herzlich und bitten, die Praktikumsbestätigung direkt an das Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein zu senden und nicht der Schülerin oder dem Schüler auszuhändigen.**

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Amschler, Schulleiter